

**NESTOR Investment Management S.A.
2, Place Francois-Joseph Dargent
L-1413 Luxembourg
R.C. Luxembourg B 45.832**

**NESTOR Fonds (Umbrella)
Mitteilung an die Anteilhaber der Teilfonds:**

NESTOR Fernost Fonds		
- Anteilklasse B	972 880	LU0054738967
- Anteilklasse V	A2ALWP	LU1433074256
NESTOR China		
- Anteilklasse B	A1JDK8	LU0656651824
- Anteilklasse V	A2ALWN	LU1433074090
NESTOR Osteuropa Fonds		
- Anteilklasse B	930 905	LU0108457267
- Anteilklasse V	A2ALWR	LU1433074413
NESTOR Afrika Fonds		
- Anteilklasse B	A0RELJ	LU0407232692
- Anteilklasse V	A2ALWK	LU1433073878
NESTOR Australien Fonds		
- Anteilklasse B	570 769	LU0147784119
- Anteilklasse V	A2ALWL	LU1433073951
NESTOR Gold Fonds		
- Anteilklasse B	570 771	LU0147784465
- Anteilklasse V	A2ALWQ	LU1433074330
NESTOR Europa Fonds		
- Anteilklasse B	972 878	LU0108457267
- Anteilklasse V	A2ALWN	LU1433074413

Die NESTOR Investment Management S.A., die Verwaltungsgesellschaft des Fonds „NESTOR Fonds“, welcher als fonds commun de placement à compartiments multiples den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt, hat unter vorliegender Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde beschlossen, folgende Änderungen in den Teilfonds mit Wirkung zum 12. Februar 2018 durchzuführen:

Änderungen der Formulierungen der Anlagepolitiken

NESTOR Afrika Fonds

Der NESTOR Afrika Fonds ist ein Aktienfonds, der die Chancen des afrikanischen Aktienmarktes sucht.

Hierzu investiert der Fonds in Gesellschaften/Emittenten, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt

auf dem afrikanischen Kontinent haben.

Zu den Ländern Afrikas zählen z.B. Tunesien, Marokko, Ägypten, Südafrika, Kenia, Mauritius, Sambia, Nigeria, Botswana, Zimbabwe, Uganda, Tansania, Ghana, Elfenbeinküste oder Malawi.

Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Mögliche Investitionsinstrumente sind -nicht abschließend aufgezählt- Aktien, ADR`s, GDR`s, Partizipationsscheine, Wandel-, Genuss- und Optionsrechte und -scheine, REITs etc.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in variabel- und festverzinsliche Wertpapieren sowie in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere der obengenannten Kategorien von Emittenten bzw. Gesellschaften, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt nicht in den Staaten Afrikas haben, angelegt werden.

Bei einer direkten Anlage in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem Staat Afrikas haben oder die in einem Staat Afrikas ansässig sind, ist zu beachten, dass Anlagen in derartigen Wertpapieren – sofern diese nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist - sowie Anlagen in Vermögenswerten, auf die in Punkt 3 d) und 4 a) von Artikel 4 des Verwaltungsreglements hingewiesen wird, zusammen 10 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Anlagegrenzen, die Wertpapiere betreffen, die an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sind auch anwendbar, sofern die Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem afrikanischen Staat haben oder welche dort ansässig sind, durch „Global Depositary Receipts“ („GDRs“) oder durch „American Depositary Receipts“ („ADRs“) verbrieft sind, welche von Finanzinstituten erster Ordnung ausgegeben werden. ADRs werden von U.S.-Banken ausgegeben und gefördert. Sie verleihen das Recht, Wertpapiere, die von Emittenten ausgegeben wurden, und in einer U.S.-Bank oder in einer Korrespondenzbank in den U.S.A. hinterlegt sind, zu erhalten. GDRs sind Depotscheine, die von einer U.S.-Bank, von einer europäischen Bank oder von einem anderen Finanzinstitut ausgegeben werden, und die ähnliche Charakteristika aufweisen wie ADRs. ADRs und GDRs müssen nicht unbedingt in der gleichen Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere ausgedrückt sein.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer effizienten Vermögensverwaltung für den Teilfonds Finanzterminkontrakte, sowie Optionsgeschäfte abschließen, auch wenn diese nicht der Absicherung von sich im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerten dienen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden,

müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

NESTOR Australien Fonds

Der NESTOR Australien Fonds ist ein Aktienfonds, der die Chancen des australischen und neuseeländischen Aktienmarktes sucht.

Hierzu investiert der Fonds in Gesellschaften/Emittenten, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt in Australien oder Neuseeland haben.

Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in variabel- und festverzinsliche Wertpapieren sowie in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mögliche Investitionsinstrumente sind -nicht abschließend aufgezählt- Aktien, ADR`s, GDR`s, Partizipationsscheine, Wandel-, Genuss- und Optionsrechte und -scheine, REITs etc.

Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere der obengenannten Kategorien von Emittenten bzw. Gesellschaften, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt nicht in Australien und Neuseeland haben, angelegt werden.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer effizienten Vermögensverwaltung für den Teilfonds Finanzterminkontrakte, sowie Optionsgeschäfte abschließen, auch wenn diese nicht der Absicherung von sich im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerten dienen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

NESTOR China Fonds

Der NESTOR China Fonds ist ein Aktienfonds, der die Chancen des chinesischen Aktienmarktes sucht.

Hierzu investiert der Fonds in Gesellschaften/Emittenten, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt in China und/oder Hongkong haben.

Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Auf dem chinesischen Markt für A-Aktien wird nur indirekt durch andere Instrumente wie etwa P-Notes investiert. Insgesamt darf die Summe der Anlagen in A-Aktien 35 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Potenzielle Anteilinhaber werden auf die erhöhten Risiken solcher Anlagen hingewiesen, insbesondere das Liquiditätsrisiko.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in variabel- und festverzinsliche Wertpapieren sowie in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mögliche Investitionsinstrumente sind -nicht abschließend aufgezählt- Aktien, ADR`s, GDR`s, Partizipationsscheine, Wandel-, Genuss- und Optionsrechte und -scheine, REITs etc.

Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere der obengenannten Kategorien von Emittenten bzw. Gesellschaften, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt nicht in China und Hong Kong haben, angelegt werden.

Bei einer direkten Anlage in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt in China bzw. Hong Kong haben, ist zu beachten, dass Anlagen in derartigen Wertpapieren – sofern diese nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist - sowie Anlagen in Vermögenswerten, auf die in Punkt 3 d) und 4 a) von Artikel 4 des Verwaltungsreglements hingewiesen wird, zusammen 10 % des Netto Teilfondsvermögen nicht überschreiten dürfen.

Die Anlagegrenzen, die Wertpapiere betreffen, die an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sind auch anwendbar, sofern die Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt in China bzw. Hong Kong haben oder welche dort ansässig sind, durch „Global Depository Receipts“ („GDRs“) oder durch „American Depository Receipts“ („ADRs“) verbrieft sind, welche von Finanzinstituten erster Ordnung ausgegeben werden. ADRs werden von U.S.-Banken ausgegeben und gefördert. Sie verleihen das Recht, Wertpapiere, die von Emittenten ausgegeben wurden, und in einer U.S.-Bank oder in einer Korrespondenzbank in den U.S.A. hinterlegt sind, zu erhalten. GDRs sind Depotscheine, die von einer U.S.-Bank, von einer europäischen Bank oder von einem anderen Finanzinstitut ausgegeben werden, und die ähnliche Charakteristika aufweisen wie ADRs. ADRs und

GDRs müssen nicht unbedingt in der gleichen Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere ausgedrückt sein.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer effizienten Vermögensverwaltung für den Teilfonds Finanzterminkontrakte, sowie Optionsgeschäfte abschließen, auch wenn diese nicht der Absicherung von sich im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerten dienen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

NESTOR Europa Fonds

Der NESTOR Europa Fonds ist ein Aktienfonds, der die Chancen des europäischen Aktienmarktes sucht.

Hierzu investiert der Fonds in Gesellschaften/Emittenten, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt in Europa haben.

Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in variabel- und festverzinsliche Wertpapieren sowie in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mögliche Investitionsinstrumente sind -nicht abschließend aufgezählt- Aktien, ADR`s, GDR`s, Partizipationsscheine, Wandel-, Genuss- und Optionsrechte und -scheine, REITs etc.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere der obengenannten Kategorien von Emittenten bzw. Gesellschaften, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt nicht in Europa haben, angelegt werden.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer effizienten Vermögensverwaltung für den Teilfonds Finanzterminkontrakte, sowie Optionsgeschäfte abschließen, auch wenn diese nicht der Absicherung von sich im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerten dienen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend

Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

NESTOR Fernost Fonds

Der NESTOR Fernost Fonds ist ein Aktienfonds, der die Chancen des fernöstlichen Aktienmarktes sucht.

Hierzu investiert der Fonds in Gesellschaften/Emittenten, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt bzw. Hauptbörsennotierung auf dem fernöstlichen Kontinent haben.

Zu diesen Ländern gehören beispielsweise Korea, Taiwan, China, Hongkong, Philippinen, Thailand, Malaysia, Singapur, Indonesien und Indien sowie Australien und Neuseeland.

Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in variabel- und festverzinsliche Wertpapieren sowie in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mögliche Investitionsinstrumente sind -nicht abschließend aufgezählt- Aktien, ADR`s, GDR`s, Partizipationsscheine, Wandel-, Genuss- und Optionsrechte und -scheine, REITs etc.

Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere der obengenannten Kategorien von Emittenten bzw. Gesellschaften, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt nicht in den oben genannten Ländern haben, angelegt werden.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer effizienten Vermögensverwaltung für den Teilfonds Finanzterminkontrakte, sowie Optionsgeschäfte abschließen, auch wenn diese nicht der Absicherung von sich im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerten dienen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

NESTOR Gold Fonds

Der NESTOR Gold Fonds ist ein Aktienfonds, der die Chancen im Bereich der Goldindustrie sucht.

Hierzu investiert der Fonds vorwiegend in Aktien von Gesellschaften aus dem Bereich der Goldindustrie.

Dieser Bereich umfasst alle auf die Exploration, Produktion, Weiterverarbeitung und den Handel von Gold und anderen Edelmetallen bezogenen Tätigkeiten.

Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in variabel- und festverzinsliche Wertpapieren sowie in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mögliche Investitionsinstrumente sind -nicht abschließend aufgezählt- Aktien, ADR`s, GDR`s, Partizipationsscheine, Wandel-, Genuss- und Optionsrechte und -scheine, REITs etc.

Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere der obengenannten Kategorien von Emittenten bzw. Gesellschaften, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt nicht im Bereich der Goldindustrie haben, angelegt werden.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer effizienten Vermögensverwaltung für den Teilfonds Finanzterminkontrakte, sowie Optionsgeschäfte abschließen, auch wenn diese nicht der Absicherung von sich im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerten dienen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

NESTOR Osteuropa Fonds

Der NESTOR Osteuropa Fonds ist ein Aktienfonds, der die Chancen des osteuropäischen Aktienmarktes sucht.

Hierzu investiert der Fonds in Gesellschaften/Emittenten, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt auf dem osteuropäischen Kontinent haben.

Zu diesen Ländern gehören beispielsweise Ungarn, Polen, Tschechien oder Slowenien, einschließlich der GUS-Staaten, Russland und den Baltischen Staaten sowie die Wertpapiermärkte Südosteuropas wie z.B. denen in der Türkei und Griechenlands, sofern es sich bei den Staaten Ost- und Südosteuropas um geregelte Märkte handelt, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Als solche Märkte gelten insbesondere „Russian Trading System Stock Exchange“ („RTS Stock Exchange“) und „Moscow Interbank Currency Exchange“ („MICEX“).

Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in variabel- und festverzinsliche Wertpapieren sowie in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mögliche Investitionsinstrumente sind -nicht abschließend aufgezählt- Aktien, ADR`s, GDR`s, Partizipationsscheine, Wandel-, Genuss- und Optionsrechte und -scheine, REITs etc.

Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere der obengenannten Kategorien von Emittenten bzw. Gesellschaften, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt nicht in den oben genannten Ländern haben, angelegt werden.

Die Anlagegrenzen, die Wertpapiere betreffen, die an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sind anwendbar, sofern die Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Russland haben oder die in Russland ansässig sind, durch „Global Depository Receipts“ („GDRs“) oder durch „American Depository Receipts“ („ADRs“) verbrieft sind, welche von Finanzinstituten erster Ordnung ausgegeben werden. ADRs werden von U.S.-Banken ausgegeben und gefördert. Sie verleihen das Recht, Wertpapiere, die von Emittenten ausgegeben wurden, und in einer U.S.-Bank oder in einer Korrespondenzbank in den U.S.A. hinterlegt sind, zu erhalten. GDRs sind Depotscheine, die von einer U.S.-Bank, von einer europäischen Bank oder von einem anderen Finanzinstitut ausgegeben werden, und die ähnliche Charakteristika aufweisen wie ADRs. ADRs und GDRs müssen nicht unbedingt in der gleichen Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere ausgedrückt sein.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer effizienten Vermögensverwaltung für den Teilfonds Finanzterminkontrakte, sowie Optionsgeschäfte abschließen, auch wenn diese nicht der Absicherung von sich im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerten dienen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten

Weitere Änderungen:

Die Uhrzeit der Anteilabrechnung für alle Teilfonds wird vereinheitlicht.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis spätestens **14.00 Uhr** (Luxemburger Zeit)

an einem Bewertungstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Maximalsatz der Verwahrstellenvergütung wird von bisher „bis zu 0,15% p.a.“ auf neu „bis zu 0,10% p.a.“ abgeändert.

Die Formulierung für die Berechnung der Performance Fee für die Anteilklassen V wird präzisiert.

Neben der Verbriefung der Anteile durch Globalzertifikate (Inhaberanteile) ist neu auch die Verbriefung durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Banking Luxembourg möglich.

Der Wirtschaftsprüfer wird von bisher KPMG Luxembourg Société coopérative auf die PricewaterhouseCoopers Société coopérative gewechselt. PricewaterhouseCoopers wird den ersten Jahresbericht zum 30.06.2018 prüfen.

Die Anteilinhaber der betroffenen Teilfonds, welche mit den v.g. Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 09. Februar 2018, 16.00 Uhr MEZ, kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei allen im Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen zurückgeben.

Das jeweils gültige Verkaufsprospekt des Umbrellas NESTOR Fonds inklusive des Verwaltungsreglements, die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Luxemburg, Januar 2018

NESTOR Investment Management S.A.